

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

13436


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

I

Wiedergutmachungsamt
Landgericht Hamburg
Hamburg 36

Bildstein, Kurt

Bevollm.: R.A'e. Aut. Müller II in.

Vollmacht: Dr. Georg Braun, Würzburg, Marktplatz 15
Platz 7 d.A.

vgl. I/2 10156

13436

Z^A 6459

Bildstein, Kurt

Z 6459

Unterakten

Objekt

Fristen

Leitakte

Antragsteller:

B i l d s t e i n , Kurt

1

✓ 1 Lift mit Umzugsgut

~~7/10~~ ~~7/11~~ ~~7/12~~ ~~7/13~~ ~~7/14~~ ~~7/15~~ ~~7/16~~
8. AUG. 1956

✓ am 3.2.56 an 1 WiK 9/56

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Termine

15.3.1952

-7. Aug. 1956

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

1

Rückerstattungssache

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 3. Februar 1956
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 838
Fernsprecher: 35 1091

Geschäftsnummer: I/Z 6459

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Kurt Bildstein, 1850 Coventry Road,
Cleveland-Heights, Ohio, USA.,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Ant. Müller II, Dr. Georg Bonn, Wolf
Zustellungsbevollmächtigter: ././ Emmerling, Würzburg, Marktplatz 15,

das Deutsche Reich, gesetzlich^{gegen} vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten ~~AKTUELLE~~
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5
(Aktenzeichen: B 576 - BV 271),

Antragsgegner,

Bevollmächtigter: ././

(Rekurs)

LG. (W) 10 3000 3. 54 E 0708

wenden!

Weggelegt 19 56

- Aufbewahren: - bis 1987/50.
- dauernd -

1 WiK 9/1956

I/Z 6459

0708

ist eine gütliche Einigung ~~über folgende Punkte~~ nicht zustandegekommen.

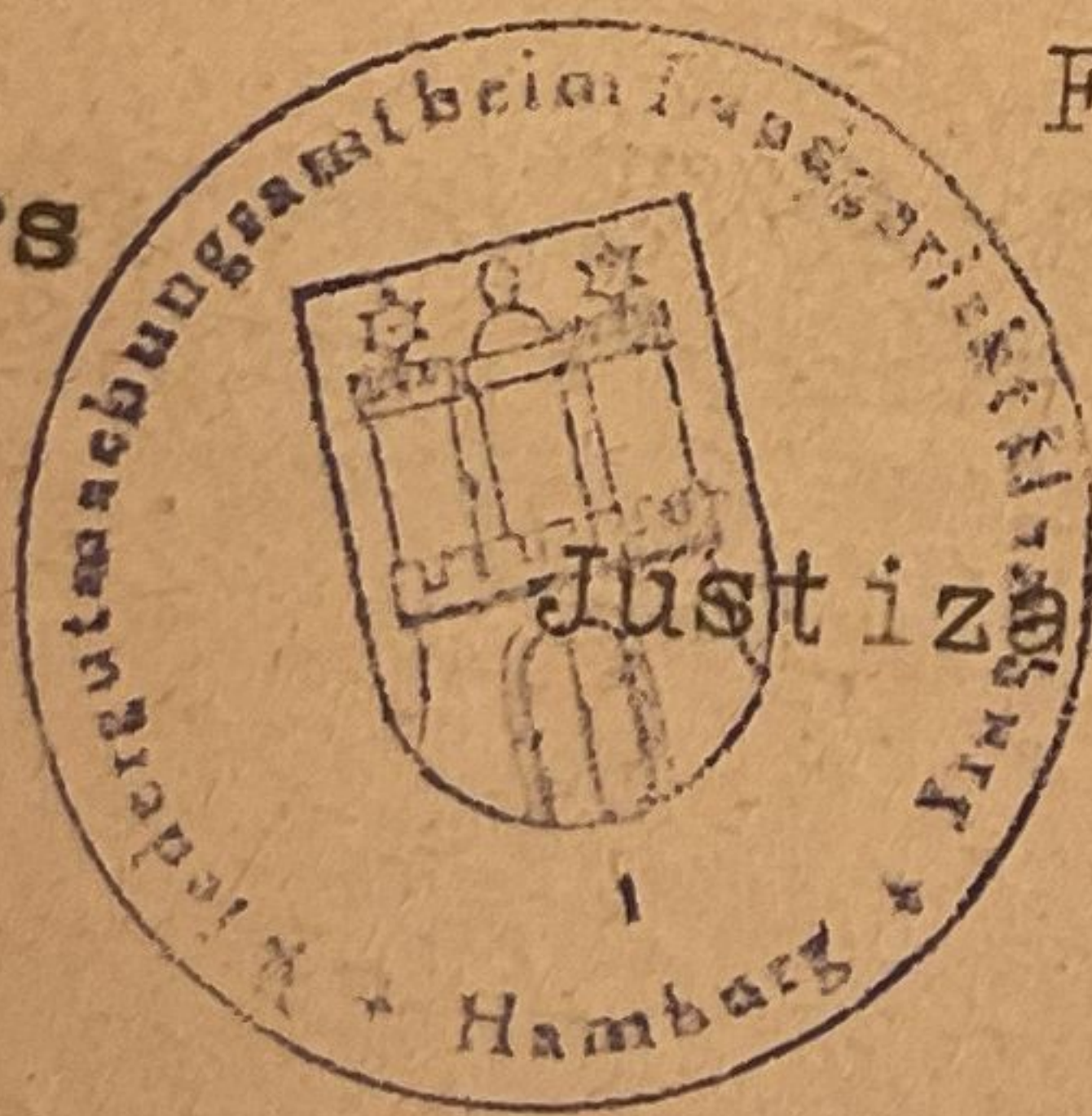
Es handelt sich um den Anspruch auf
U m z u g s g u t .

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, ~~so weit sie stützig geblieben ist,~~
an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Fürstenau

Vermerk f.d.Kammer:

Vollmacht des A'stellers
siehe Bl.7 der Akte.

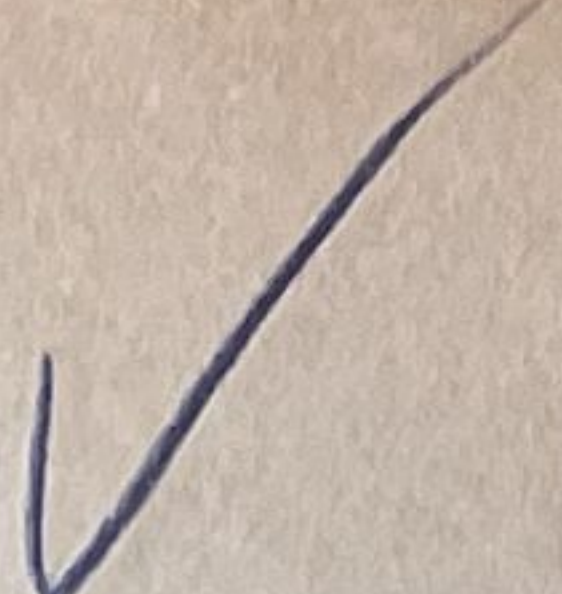


Für richtige Abschrift:

[Handwritten signature]
Justizangestellter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Lehr

-7. Aug. 1956



Termine

15.3.1952

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

1

Rückerstattungssache

Bildstein, Kurt

Berechtigte

Bevollmächtigte:

Rte. Rat. Müller II, Dr. Pönn, Eberling, Hamburg

Vollmacht Bl. 7

gegen

Deutsches Reich

*Min. d. d. Justizverwaltung Hamburg
(Aktenzeichen: B 576-BV 271)*

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Münz- u. Gold

Wertfestsetzung Bl.

Grab. prot. 10
8. AUG 1956

Weggelegt 19 56

- Aufbewahren: - bis 1987/50.

- dauernd -

1 WiK 9 / 1956

I/2 6459

~ 90/55

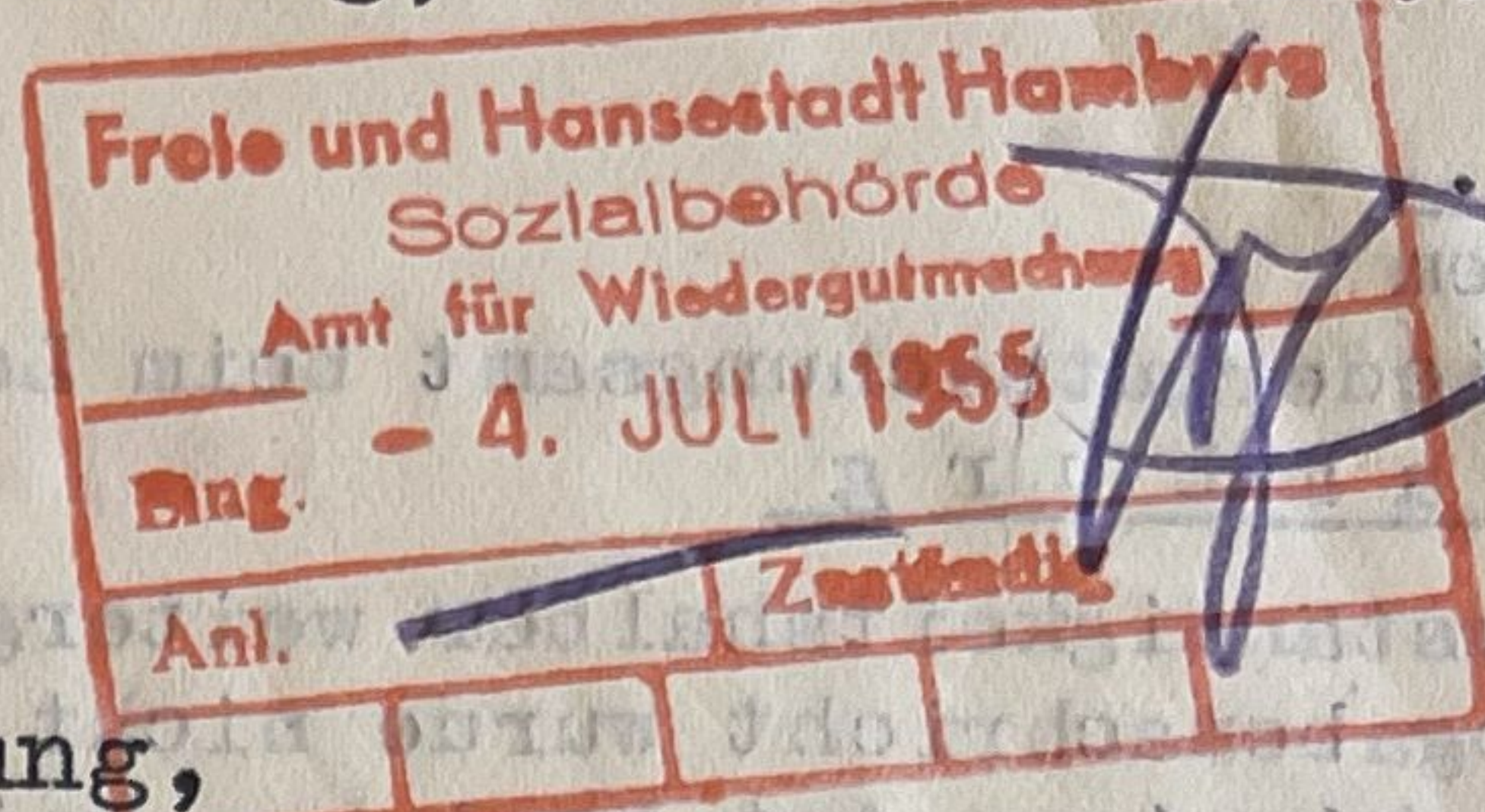
Kein Vorp. 4/7 55 jmg.

3

Landgericht Würzburg
Wiedergutmachungskammer

Würzburg, den 28. Juni 1955

An die
Freie und Hansestadt Hamburg.
für Wiedergutmachung,



2 36

7 10456

I/26459

File

Reference to be quoted
in all communications.

Central Claims Registry
Bad Nenndorf
B.A.O.R. 5

1

To :—Restitution Agency

19

The annexed Claim with relevant Declaration and correspondence to property at

is forwarded for action.

Your acknowledgement should be made on the form at the foot of this notification, which should be detached after completion and forwarded by return to this office.

Bestätigung an ZA

22 Sep. 1955

FORM C.C. 10

Verwaltungsamt

für innere Restitutionen

Aktenzeichen

A/6812

In jedem Schriftwechsel
anzugebendes Aktenzeichen

Auf die dort.Tgb.Nr.90/55
wird hingewiesen.

Das Zentralamt für
Vermögensverwaltung
2000 Bad Nenndorf



19 55.

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

Hamburg

Der in der Anlage beigefügte Antrag, der sich auf Vermögen in

Hamburg

bezieht, wird nebst der — den — entsprechenden Erklärung(en) (P. bzw. K.) und dem dazugehörigen Schriftwechsel zur Bearbeitung übersandt. Sicherungsmaßnahmen wurden von hier aus — nicht — eingeleitet.

Der Empfang ist auf dem anhängenden Vordruck zu bestätigen, der nach Unterzeichnung abzutrennen und hierher zurückzusenden ist.

File :
Aktenzeichen
Reference to
in all commu
In jedem Schri
anzugebendes
To :—Restit
An das. Wie

Landgerichtsrat.

ellte.



h. v.

194. 40/55

Kein Vorg. 4/55
Jug.

3

Landgericht Würzburg
Wiedergutmachungskammer

Würzburg, den 28. Juni 1955

Freie und Hansestadt Hamburg	
Sozialbehörde	
Amt für Wiedergutmachung	
- 4. JULI 1955	
Bing.	Zuständigk.
Anl.	

An die
Freie und Hansestadt Hamburg.
Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
in H a m b u r g 36,
Altstädterstr. 8.

Z 10456

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Bildstein Kurt ./.. Deutsches
Reich - WKV 218/52 -

Der Antragsteller Kurt Bildstein, früher Schweinfurt, Unterer
Wall 5 oder 6 oder Steinweg 11, beansprucht vom Deutschen Reich
24.000.--DM als Schadensersatz für seinen Auswandererlift Nr.
2425. Der Lift wurde im Sommer 1939 von der Speditions-Firma
Brasch u. Rothenstein, Inhaber Harry W. Hamacher, Hamburg 11,
Rödingsmarkt 69, verpackt und zum Versand gebracht. Wegen des
Krieges blieb das Umzugsgut im Hamburger Freihafen liegen. Im
Jahre 1942 wurde der Inhalt des Lifts in Hamburg versteigert
und der Reinerlös von 6.493,50 RM an die Oberfinanzkasse
Berlin-Brandenburg überwiesen.

Sie werden höflich gebeten mitzuteilen, ob und welche Fest-
stellungen Sie über das Schicksal des Umzugsgutes noch treffen
können. Für die Frage der Zuständigkeit der Wiedergutmachungs-
organe der amerikanischen Besatzungszone kommt es vor allem
darauf an, ob und in welcher Art und Weise Schweinfurter, Würz-
burger oder Nürnberger Stellen (z.B. Gestapo, Finanzamt, Devisen-
stelle, OFPr.) bei der Sicherstellung, Beschlagnahme und Be-
und Verwertung des Lifts eingeschaltet waren.

War oder ist ein RE-Verfahren wegen dieses Umzugsgutes in Ham-
burg anhängig? - Um dreifache Ausfertigung Ihrer Auskunft wird
gebeten.

gez. Motzel,
Landgerichtsrat.

Beglaubigt:

Justizangestellte.



b. u.

7. Juli 1955. 4

Tgb.Nr. 90/55.

1. An das
Landgericht Würzburg,
Wiedergutmachungskammer,
W ü r z b u r g .

Betr.: RE-Sache Kurt Bildstein ./.. Deutsches Reich.
Bezug: Schreiben vom 28.v.M. - WKV 218/52 -.

Nach den hier noch vorhandenen Unterlagen wurde seinerzeit ein Lift des Herrn Kurt Bildstein, früher wohnhaft in Schweinfurt, Unterer Wall 6, auf Anordnung der damaligen Gestapo in Hamburg beschlagnahmt und versteigert. Der Lift brachte einen Versteigerungserlös in Höhe von RM 8 230,90 (brutto).

Der Versteigerungserlös ist von der Jewish Trust Corporation for Germany an Stelle von Kurt Bildstein angemeldet worden. Das Verfahren läuft hier unter dem Aktenzeichen: Z 10156 und ist mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen wegen eines Globalabkommens zwischen der Jewish Trust Corporation und dem Deutschen Reich noch nicht abgeschlossen.

Ob an der Beschlagnahme usw. Schweinfurter, Würzburger oder Nürnberger Stellen mitgewirkt haben, läßt sich nicht mehr feststellen, dürfte aber nach den bisher gemachten Erfahrungen unwahrscheinlich sein.

Zum Schluß darf noch darauf hingewiesen werden, daß seitens der Wiedergutmachungsbehörden in der amerikanischen Zone derartige Ansprüche im allgemeinen über das Zentralanmeldeamt in München nach hier abgegeben worden sind.

2. Zur Akte.

guz. Firokhan.
Amtsgerichtsrat.

sh, 7. Juli 1955 *Pr.*

Ant. Müller II und Dr. Georg Bonn und

Rechtsanwälte

WURZBURG

Marktplatz 15 Telefon 6368 Telefon 4458
Postscheck: Nürnberg 71998

Würzburg, den 8. Sept. 1955

E/P



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Az.: Tgb.Nr. 90/55

Betr.: RE-Verfahren Kurt B i l d s t e i n ./.. Deutsches Reich

Unter Vollmachtsvorlage (in beglaubigter Abschrift) zeigen wir an, daß wir den Antragsteller Kurt Bildstein vertreten. Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Wiedergut-machungsamtes vom 7.7.1955 an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg unter der obigen Tagebuch-Nummer.

Im Termin vom 24.8.1955 haben wir den Rückerstattungsanspruch ~~und~~ bzw. den Schadenersatzanspruch wegen des versteigerten Liftes des Herrn Kurt Bildstein vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg zurückgenommen, da offensichtlich das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg zur Bearbeitung dieses Falles zuständig ist.

Anruhend legen wir eine beglaubigte Abschrift der rechtzeitigen und rechtswirksamen Anmeldung des Kurt Bildstein an das Zentralanmeldeamt Bad Nauheim vom 28.12.1948 vor. Gemäß Ziff. 4 wurde der Auswandererlift Nr. 2425 ordnungsgemäß angemeldet.

Wir stellen den

A n t r a g ,

diese Anmeldung dem Deutschen Reich ordnungsgemäß zuzustellen und Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Wir werden beantragen:

1. Das Deutsche Reich ist schuldig, den entzogenen Auswandererlift Nr. 2425 zurückzuerstatten, im Unvermögensfalle Schadenersatz in Höhe des 3-fachen des seinerzeitigen Versteigerungserlöses zu leisten.
2. Das Deutsche Reich hat die Kosten des Verfahrens zu tragen bzw. zu erstatten.

Falls das Deutsche Reich eine vergleichsweise Erledigung vorzieht, sind wir unter Zugrundelegung einer Vergleichssumme in Höhe von ca. 24.000,-- DM auch zu einem Vergleich bereit, der im schriftlichen Verfahren abgeschlossen werden könnte.

2 Anlagen

Rechtsanwalt

Abschrift

Cleveland, Ohio 28. Dezember

An das
Zentral-Anmeldeamt
Bad Nauheim

Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen

15. SEP. 1955

Ich, Kurt Bildstein, wohnhaft 1850 Coventry Road, Cleveland-Heights, Ohio, U.S.A., früher wohnhaft Unterwall 6, Schweinfurt, Bayern, Deutschland,
Stelle meinen Rückerstattungs-Anspruch gemäß Gesetz No. 59 wegen der folgenden mit entzogenen Vermögenswerte:

- 1.) Ein Geschäftsunternehmen, nämlich die Firma J. Bildstein, Steinweg 11 in Schweinfurt, Bayern, ein Manufaktur- u. Konfektionsgeschäft, das im Jahre 1939 an H. Poetsch, Steinweg 11 in Schweinfurt, Bay. zu einem Bruchteil des tatsächlichen Wertes verkauft werden mußte.
- 2.) Wertpapiere und Bankkonten bei der Dresdner Bank, Filiale Schweinfurt, Bay.
Die Wertpapiere bestanden aus:
RM 2.000.- 4 1/2 % Deutsche Hypothekenbank Meiningen Goldpfe.
Em 23 x-23 x J/J (24213)
RM 4.000.- 4 1/2 % Meininger Hypothekenbank Gold-Komm.-Obl.
Em 4 x A/O (24230)
RM 3.000.- 4 1/2 % Rheinisch Westfälische Bodencreditbank Goldpfe. Ser. 7 x J/J (2510)
RM 4.000.- 4 1/2 % Süddeutsche Bodencreditbank Goldpfe. R.9 x A/O (25612).
Die Wertpapiere wurden nach meiner im Mai 1940 erfolgten Auswanderung verkauft.
- 3.) Abgabe von Gold- u. Silberwaren an das Städt. Leihamt in Bamberg, Bayr. ebenso Abgabe von Gold- u. Silberwaren an das Städt. Leihamt in Bamberg durch meine verstorbene Mutter Frau Auguste Bildstein, zuletzt wohnhaft Unterer Wall 6 in Schweinfurt, Bay., deren Alleinerbe ich bin.
Für diese Abgaben wurde keinerlei Entschädigung bezahlt.
- 4.) Ein Auswandererlift No. 2425, welcher durch die Firma Brasch & Rothenstein Nfl. Harry W. Hamacher, Gernerariusstr. 6 in Nürnberg, Bay. verschickt wurde und im Freihafen Hamburg verloren ging. Die Transportgebühren wurden vorausbezahlt und die auferlegte Export-Abgabe vorher bezahlt.
- 5.) Sonderabgaben, die Juden auferlegt wurden und dem zuständigen Finanzamt Schweinfurt bezahlt wurden.
- 6.) Lebensversicherung in Schweiz. Francs abgeschlossen, später nach Auflage in Reichsmark konvertiert und zurückbezahlt.
- 7.) Erbansprüche an den Nachlaß der Eheleute Oberamts-Anwalt Berthold und Paula Meyer, zuletzt wohnhaft Manteuffelstr. 6 in Duisburg/Ruhr (Onkel u. Tante).

Als meinen Bevollmächtigten in Deutschland benenne ich
Rechtsanwalt & Notar Richard Müller I,
Mittlerer Ballenbergweg 14
Würzburg, Bayern

der evtl. Unterlagen in Händen hat.

Die Unterlagen, die in meinem Besitz waren, sind mir beim Grenzübertritt im Jahre 1940 abgenommen worden.

Ich möchte noch bemerken, daß ich ein Bürger der Vereinigten Staaten bin.
Hochachtungsvoll

Für die Abschrift

Rechtsanwalt

Oberfinanzdirektion Hamburg

- B 576 - BV 271 -

Postanschrift: ②a Hamburg 13, den 29. Oktober 1955
Hartungstraße 5

Pers.Vorsprache: Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

13
4. Nov. 1955

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit 2 beglaubigten Durchschriften)

Betr.: Rückerstattungssache
Kurt Bildstein ./.. Deutsches Reich
Bezug: Ihr Schreiben vom 30.9.1955 - I/Z 6459

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt
Stellung genommen:

Nach den hier vorliegenden Gestapo- und Versteigerungs-
listen ist das Umzugsgut des Herrn Kurt Bildstein, früher
wohnhaft in Schweinfurt, von dem hiesigen Auktionator Carl
F. Schlüter mit einem Bruttoerlös von insgesamt RM 9.238,40
versteigert worden. Als Nettoerlös wurden RM 8.230,90 am
10.4.1941 an die Gestapo abgeführt.

Nach der Entscheidung des Obersten Rückerstattungs-
gerichts vom 28.1.1955 in Sachen Mainz ./.. Deutsches Reich
- SRC/53/719 - kommt es für die Ermittlung des Schadensers-
satzbetrages auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände
erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung besessen
hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären. Das bedeutet,
daß nicht etwa der Wiederbeschaffungswert schlechthin zu-
grunde zu legen ist, sondern daß der objektive heutige Ge-
brauchswert zu ermitteln ist.

Ausführliche Sachverständigengutachten haben ergeben, daß
der wahre Wert der versteigerten Gegenstände im Zeitpunkt der
Entziehung etwa bei dem 1½ bis 2fachen, ausnahmsweise bis zum
2½fachen des Bruttoerlöses gelegen hat.

Der Antragsgegner hält einen Zeitwert von RM 18.500,--,
der dem 2fachen des Bruttoerlöses entspricht, für angemessen.
Der hier geforderte Betrag in Höhe des 3fachen Erlöses muß
als zu hoch bestritten werden.

Der Antragsgegner hat keine Einwendungen dagegen, daß
die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches wegen des
entzogenen Umzugsgutes auf DM 18.500,-- festgesetzt wird.

Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach der
künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.

Im Auftrag

(Kuhfuß)

1. Abpr. an Antr. des Antrags.
2. Fr. 3/12. Löffm. - nach Fristablauf - 3. Dez. 1955
3. 24. Nov. 5/12. - 3. Dez. 1955
Ausgefertigt am 5.11.55 La
Gelesen am 7. Nov. 1955
Abgesandt am

Beglaubigte
Abschrift der Abschrift!

15

Cleveland, Ohio 28. Dezember 1948

An das
Zentral-Anmeldeamt
Bad Nauheim.

Ich,
Kurt Bildstein, wohnhaft 1850 Coventry Road, Cleveland-Heights,
Ohio, U.S.A. früher wohnhaft Unterwall 6, Schweinfurt, Bayern,
Deutschland

stelle meinen Rückerstattungs-Anspruch gemäß Gesetz Nr. 59 wegen
der folgenden mir entzogenen Vermoegenswerte:

1.) - 3.)

4.) Ein Auswandererlift No. 2425 welches durch die Firma Brasch &
Rothenstein Nfl., Harry W. Hamacher, Gomerariusstr. 6 in Nuernberg
Bay. verschickt wurde und im Freihafen Hamburg verloren ging.
Die Transportgebuehren wurden vorausbezahlt und die auferlegte
Export-Abgabe vorher bezahlt.

5.), 6.) und 7.)

Als meinen Bevollmaechtigten in Deutschland benenne ich Rechtsanwalt
& Notar Richard Müller I, Mittlerer Dallenbergweg 14 Wuerzburg, Bayern,
der evtl. Unterlagen in Haenden hat.

Die Unterlagen, die in meinem Besitz waren, sind mir beim Grenz-
uebertritt im Jahre 1940 abgenommen worden.

Ich moechte noch bemerken, dass ich ein Buerger der Vereinigten
Staaten bin.

Hochachtungsvoll

gez. Kurt Bildstein.

Anschrift:
Kurt Bildstein
1850 Coventry Road
Cleveland-Heights, Ohio, U.S.A.



Beglaubigt:

Würzburg, den 18.11.1955

Brissau

Justizangestellte.

Ant. Möller II - Dr. Georg Bonn
Wolf Emmerling
Rechtsanwälte
Würzburg, Marktplatz 15
Telefon 4468, Postsch. Kto. Nbg. 71993

17
Würzburg, den 30. Jan. 1956
E/P

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g
Sievekingplatz 1

Vormerkte
Durchschrift dieses
Schriftsatzes heute an OFD
gesandt.

3. Feb. 1956



Az.: I/Z 6459

Betr.: Rückerstattungssache Kurt Bildstein

In obiger Sache geben wir folgende Erklärung ab:

Wir hatten den Antragsteller Kurt Bildstein aufgefordert, uns bis spätestens 31.1.1956 zu erklären, ob er den Vergleichsvorschlag der Oberfinanzdirektion Hamburg, für das entzogene Umzugsgut Schadenersatz in Höhe von 18.500,-- DM zu zahlen, annehmen will oder nicht. Wir hatten in unserem Schreiben darauf hingewiesen, daß wir, falls wir bis spätestens 31.1.1956 von ihm keine Antwort in Händen hätten, mit der von der Oberfinanzdirektion Hamburg vorgeschlagenen Lösung uns einverstanden erklären würden.

Daraufhin erhielten wir am 30.1.1956 ein Telegramm des Herrn Kurt Bildstein mit folgendem Text:

"Nicht einverstanden mit Liftregelung, infolge Krankheit Brief ausführlich folgt nächste Woche.
Kurt Bildstein."

Der Antragsteller Kurt Bildstein hält offenbar den Schadenersatzbetrag von 18.500,-- DM für zu gering. Wir werden die angekündigte ausführliche Begründung unseres Mandanten sobald wie möglich noch einreichen. Wir bitten jedoch jetzt schon, eine Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Hamburg zu erhalten, ob der angebotene Betrag noch erhöht werden kann.

V.

L
Herrn H. u. A. B., die Sache
an die Kammer zu versenden.

Rechtsanwalt

1/2.86

27
25.

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 1 WiK 9/1956

I/Z 6459

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Joost

Kurt Bildstein

als Vorsitzender

Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn

„ Dr. Schröer
als Beisitzer.

gegen

Hoch
Justizangestellte

Deutsches Reich
- Oberfinanzdirektion -
B 576 - BV 271

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Emmerich, Würzburg, der
Untervollmacht nachzureichen
versprach.
für Antragsgegner Herr Sillem.

Die Parteivertreter verhandelten zur Sache.

Der Vertreter des Antragstellers erklärt:

Die Personalien des Antragstellers sind:
Kurt Bildstein, geb. 17.2.1902 in Schweinfurt,
letzter Wohnsitz: Schweinfurt, Unterwall 5
bezw. Steinweg 13.

Nach Verhandlung wurde

beschlossen und verkündet:

Bei

- 21
1. Bei der Firma Carl F. Schlüter ist nachzufragen, ob ein Versteigerungsprotokoll über das Umzugsgut des Antragstellers vorliegt. Der Erlös soll am 10. April 1941 an die Gestapo abgeführt worden sein.
 2. Bei der Treuhandverwaltung der Deutschen Golddiskontbank, Berlin-Grünwald, Hohenzollerndamm 122 ist anzufragen, ob und in welcher Höhe Kurt Bildstein aus Schweinfurt, Unterwall 5 bzw. Steinweg 13 zur Mitnahme von Umzugsgut eine ersatzlose Degoabgabe entrichtet hat.
 3. Weitere prozeßleitende Anordnungen bleiben vorbehalten.
- Heig*

Heig

Prot.an RAe.Ant.Müller II pp.Würzburg
und OFD ab 19.3.56

Auskunft zu 1) und 2) eingeholt und ab 19.3.56

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den - 4. Aug. 1956

Die Geschäftsstelle
Solwedel,
Justizinspektor.

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer.

WiK 9/56

1956

Carl F. Schlüter

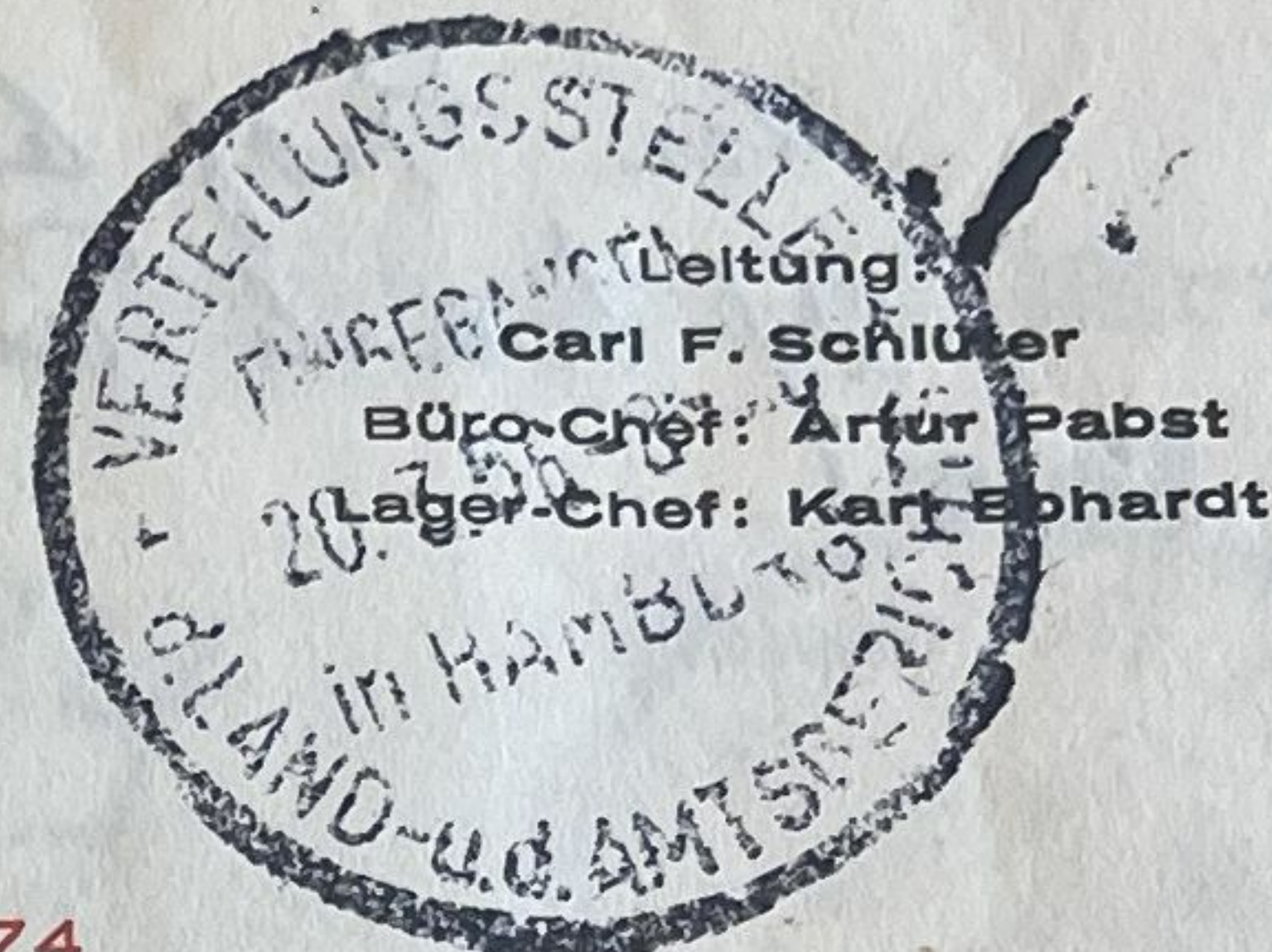
vereidigter u. öfftl. bestellter

Auktionator u. Taxator

KUNST- UND VERSTEIGERUNGS-SALE
HAMBURG - VALENTINSKAMP 74
U. BALLINDAMM 14-15

BRIEFANSCHRIFT: HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74

Bank:
Hansa-Bank
Dep.-Kasse 8, Gänsemarkt
Postscheck:
Hamburg 529 94
Telegramme:
Auctionarius
Telefon: 34 74 43/44, 34 79 48



An das
Landgericht
1. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 3 6
Sievekingplatz Ziviljustizgebäude

Betr.: Aktenzeichen I/Z 6459.

Hamburg, den 19. März 1956

✓
1/ Abwurf an Pt.
2/ Die Anlage ist zunächst der
DFG auf 2 Wochen zu Ihren
Händen zu überlassen, danach

In der Rückerstattungssache
Kurt Bildstein übersende ich Ihnen anliegend die Kopien meiner
Abrechnungen mit der Gestapo mit der Bitte, mir diese nach Ein-
sichtnahme zurückzusenden, da es die einzigen Unterlagen sind,
die mir erhalten blieben.

Hochachtungsvoll

Carl F. Schlüter
ppa. *[Signature]*

2. 1 + 2 ab
24/3.56 Ro.
10/10/56

Versteigerungen von Erzeugnissen der Kunst und des Handwerks aller Länder und Zeiten
Nachlaßregulierungen - Inventarisierungen - Schadensfeststellungen.

2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Dr. Schröder
am 18. April 1956 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt,
an den Antragsteller

DM

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den - 4. Aug. 1956

Die Geschäftsstelle
Solwidel,
Justizinspektor.

28

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 9/56
I/Z. 6459

Beschluß

18. April 1956

In der Rückerstattungssache

des Kurt Bildstein,
1850 Coventry Road,
Cleveland-Heights, Ohio / USA.,
Antragstellers,

- 1) Ausfertigung an:
☒ Parteien
☒ Beteiligte
mit Urkunden
2) 1 Abschrift an
f. v. d. G. Kontr.
Grundbuchamt

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Anton Müller II, Dr. Georg Bonn,
Würzburg, Oberer Markt 15,
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - ,
diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion, Hamburg 13, Hartungstr. 5
- Az.: B 576 - BV 271 - ,
Antragsgegner,

1x Zentralamt
mit CC 15.08.39

3) Item B ab zum

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des
Landgerichts Hamburg nach mündlicher Verhandlung
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Dr. Schröer

am 18. April 1956 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt,
an den Antragsteller

DM

Bm

Handwritten notes:
Antragsteller
18. 7. 56
D.O.Z.

29

DM 20.000,--

als Ersatz für den Verlust von Umzugsgut zu zahlen.

Die weitergehenden Ansprüche des Antragstellers werden abgewiesen.

Die Vollstreckung aus diesem Beschluß richtet sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der jüdische Antragsteller hatte vor dem Kriege seinen Wohnsitz in Schweinfurt. Er ist im Jahre 1939 ausgewandert. Der Lift wurde im Sommer 1939 von der Speditionsfirma Brasch & Rothenstein in Hamburg verpackt und zum Zwecke des Abtransports in den Freihafen verbracht. Infolge des Kriegsausbruchs blieben die Sachen hier zurück und wurden im April 1941 durch den Auktionator Carl Schlüter versteigert. Der Bruttoerlös einschließlich Kavelingsgeld belief sich auf insgesamt RM 9.238,40. Ein Versteigerungsprotokoll nebst zwei Einzelabrechnungen ist von der Firma Schlüter mit Schreiben vom 19. März 1956 zur Akte gereicht worden.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche angemeldet und begehrt

Schadensersatz

Schadensersatz in Höhe von DM 24.000,--.

Der Antragsgegner bittet um Nachprüfung der Höhe des geltend gemachten Anspruches. Er erhebt allerdings keine Einwendungen dagegen, daß die Höhe des Anspruches auf DM 18.500,-- begrenzt wird. Er schlägt die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des objektiven Wertes des Hausrats vor.

Das Gericht hat bei der Liquidationsverwaltung der Deutschen Golddiskontbank in Berlin eine Auskunft eingeholt über die Höhe einer vom Antragsteller entrichteten ersatzlosen Abgabe für die Mitnahme neuwertigen Umzugsguts. Danach steht fest, daß der Antragsteller eine solche Abgabe in Höhe von RM 200,-- entrichtet hat.

Den Parteien ist Gelegenheit gegeben worden, in mündlicher Verhandlung ihre Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Der Anspruch ist in zuerkanntem Umfang gemäß Art. 26 Abs. 2 REG begründet. Der Entziehungstatbestand ist unter den Parteien unstreitig, so daß sich hierzu nähere Ausführungen erübrigen.

Der Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz in Höhe des objektiven Wertes der verlorengegangenen Gegenstände. Die Ermittlung des objektiven Wertes

stößt

stößt insofern auf Schwierigkeiten, als zwar das vollständige Versteigerungsprotokoll der Firma Schlüter vorliegt, objektive Beschaffenheitsmerkmale daraus jedoch nicht ersichtlich sind. Die Kammer ist daher gehalten, in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO die Höhe des Schadens zu schätzen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist bei der gegebenen Sachlage entbehrlich. Denn auch dem Gutachter stünden keine weiteren Unterlagen als lediglich das Versteigerungsprotokoll zur Verfügung. Dieses läßt erkennen, daß die Erlöse, insbesondere für die größeren Gegenstände, nicht unangemessen niedrig gewesen sind. Ein Kombischrank mit Wäscheschrank und Vitrine hat z.B. RM 500,-- ein Polstersofa mit Sessel RM 320,--, ein Kaffee- und Eßservice RM 105,--, ein 7-teiliges Schlafzimmer RM 350,--, ein 9-teiliges Schlafzimmer RM 750,--, zwei Steppdecken RM 150,--, ein deutscher Teppich RM 250,--, ein Täbris RM 1.250,-- erbracht. Hingegen sind Erlöse für kleinere Gegenstände zum Teil recht niedrig. Das Gericht ist der Auffassung, daß der doppelte Versteigerungserlös, abgerundet auf den Betrag von RM 20.000,--, einen angemessenen Ersatz für die verlorengegangenen Gegenstände darstellt. Dabei ist zu bedenken, daß die Vervielfachung des Versteigerungserlöses sich deshalb rechtfertigen läßt, weil die mit relativ günstigem Erlös veräußerten größeren Stücke einen Ausgleich erbringen für die weniger günstig versteigerten kleineren Gebrauchsgegenstände. Die Kammer hat keine andere Möglichkeit zur Ermittlung eines angemessenen objektiven

Wertes

Wertes als diese pauschale Behandlung des Versteigerungserlöses, zumal der Antragsteller selbst Einzelheiten zu der Beschaffenheit und der Art seines Hausrats nicht dargelegt hat und darüber hinaus davon ausgegangen werden muß, daß der ganz überwiegende Teil der Gegenstände seit längeren Jahren im Haushalt des Antragstellers ständig im Gebrauch gewesen ist. Die Versteigerung neuwertiger Gegenstände mit einem Anschaffungswert von RM 200,-- ~~haben~~ praktisch auf die Höhe des Versteigerungserlöses und damit des dem Antragsteller zuerkannten Schadensersatzanspruch keinen Einfluß.

Dem Antragsteller weitergehende Ansprüche zuzuerkennen, liegt keine Veranlassung vor, weil aus dem vorhandenen Aktenmaterial keine Anhaltspunkte zu einer günstigeren Bewertung der Gegenstände entnommen werden können.

Wenn auch nach Art. 60 Abs. 1 Satz 2 REG Beschlüsse der Kammer für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, so kann diese Vorschrift auf Leistungsbeschlüsse gegen das Deutsche Reich im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anwendung finden. Dies ergibt sich aus der Entscheidung des Supreme Restitution Court (SRC 53/719) in Sachen Mainz ./.. Deutsches Reich Seite 8 Absatz 3), in der ausgeführt wird, daß er jeden Versuch unterbinden würde, ein Leistungsurteil gegen das Deutsche Reich unter den gegenwärtigen Umständen vollstrecken zu lassen und daß eine Aussetzung der Vollstreckung

aus

aus praktischen Gründen immer gewährt werden könnte.

Aus diesem Grunde war der Beschluß nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sondern darin lediglich auszusprechen, daß die Vollstreckung sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich richtet.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

Funke

Wundt

Wron

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis
zum 21. Juli 1956 einschl.
eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseati-
schen Oberlandesgericht nicht eingereicht
worden. Hamburg, den 24. JUL 1956

Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Schulz
Justizinspektor

17 Juli 1962

10. Dezember 1962

41

831

1 WiK 9/56 / Z 6459

Vfg.

1.) Schreiben an:

Firma
Carl F. Schlüter
Hamburg 36

Valentinskamp 74

In der Rückerstattungssache
Kurt B i l d s t e i n gegen Deutsches Reich
werden Ihnen in der Anlage Ihre Unterlagen, die Sie der
Wiedergutmachungskammer am 19.3.1956 übersandt haben,
zurückgereicht.

ab 1. DEZ. 1962
Die Geschäftsstelle
Justizangestellter

Anlagen

2.) z.d.A.

(Erna Goldschmidt)

17. Juli 1953

WKV 218/52
WKV 582/52

Ausfertigung

In Sachen

Zustellung!

B i l d s t e i n Kurt, 1850 Coventry Road, Cleveland-Heights,
Ohio,
vertr. dch. RAe. Müller II und Dr. Bonn,
Würzburg, Marktplatz,

- Antragsteller -

gegen

Deutsches Reich, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Nürnberg, Bundesvermögens- und Bauabteilung,
Außenstelle Würzburg, Diamantstr. 16,

- Antragsgegner -

wegen Rückerstattung

erlässt die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg
nach mündlicher Verhandlung durch die unterfertigten Richter
am 5. 6. 1953 folgenden

B e s c h l u s s :

I. Das Deutsche Reich hat an den Antragsteller als Schadens-
ersatz für den entzogenen Inhalt eines Auswandererlifts und
für abgelieferte Gold- und Silbergegenstände

RM 28.000.--; i.W.: Achtundzwanzigtausend Deutsche Mark
zu zahlen.

II. Das Deutsche Reich hat an den Antragsteller für Zahlung von
Judenvermögensabgabe, Umzugsgut und Einziehung eines Rest-
guthabens den M-Betrag zu zahlen, der gemäss der über die
Umstellung der Reichsverbindlichkeiten noch zu treffenden
gesetzlichen Regelung einem Betrag von

RM 4.856.35; i.W.: Viertausendachthundertsechsfundfünfzig
35/100 Deutsche Mark

nebst 4 % Zinsen seit 1. 6. 1941 entspricht.

III. Das Deutsche Reich hat an den Antragsteller folgende Wert-
papiere, oder im Falle des Unvermögens Stücke gleicher Art
und gleichen Kurswertes, nebst den börsenmässigen Zinsen und
sonstigen Nutzungen seit 1. 1. 1940 zurückzuerstatten:

1. RM 2.000.-- aus ursprünglich 2.500.-- RM 4 1/2 % Meininger
Hypothekenbankpfandbrief Em. 27 A/O - 24206 -,
2. RM 3.000.-- 4 1/2 % Bodenereditbank Goldpfandbrief Reihe 11
- 25 614 -,
3. RM 500.-- aus RM 2.000.-- 4 1/2 % Braunkohle -Benzin Obl.
v. 1938 Folge 2 M/N - 30 531 -,
4. RM 500.-- Dresdner Bank Aktien - 80 460 -,
5. RM 2.000.-- 4 1/2 % Berliner Hypothekenbank Goldpfe. Ser.
11 J/J.

IV. Das Deutsche Reich hat folgende Wertpapiere, oder im Fall

des Unvermögens Stücke gleicher Art und gleichen Kurswertes, nebst den börsenmäßigen Zinsen und sonstigen Nutzungen seit 1. 1. 1941 an den Antragsteller zurückzuerstatten:

RM 2.000.-- 4 1/2 % Deutsche Hypothekenbank Meiningen Gpfe.
RM 4.000.-- 4 1/2 % Meiningener Hypothekenbank Gold Komm.Obl.
RM 3.000.-- 4 1/2 % Rheinisch Westfälische Bodencreditbk. Gpfe.
RM 4.000.-- 4 1/2 % Süddeutsche Bodencreditbank Gpfe. Reihe 9.

Zug um Zug gegen Abtretung des etwaigen Wiedergutmachungsanspruchs, der sich daraus herleitet, daß der Antragsteller den Erlös aus den vier voraufgeführten Wertpapierposten im Betrage von RM 13.207.-- nicht zur freien Verfügung erlangt hat.

- V. Soweit für die in Ziffer III und IV genannten Wertpapiere durch Umtausch oder auf andere Weise börsenmäßig ein Ersatz getreten ist, oder treten wird, hat das Deutsche Reich diesen oder gleichwertigen Ersatz herauszugeben.
- VI. Soweit nach dieser Entscheidung das Deutsche Reich Geldverbindlichkeiten zu erfüllen hat, die vor dem 21. 6. 1948 entstanden sind, hat das Deutsche Reich diese Leistung nach Maßgabe der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichverbindlichkeiten zu erbringen.
- VII. Das Deutsche Reich hat die Kosten des Verfahrens vor der Wiedergutmachungskammer zu tragen.
- VIII. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e :

Der jüdische Antragsteller wanderte am 1. Mai 1940 von Schweinfurt, seinem letzten Wohnsitz, ins Ausland aus. Sein Vermögen verfiel dem Deutschen Reich nach § 3 der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941. Bildstein Kurt, der von Beruf Kaufmann war und im Anwesen Schweinfurt, Schulte-straße 13 ein Geschäft betrieb, unterhielt bei der früheren Dresdner Bank, Filiale Schweinfurt, das laufende Konto 1141 und ein Depotkonto mit einer ganzen Reihe von Wertpapieren. Aus den erhaltenen Kontoauszügen für das Bankkonto und das Depotkonto ergibt sich eine Reihe von offensichtlich diskriminatorischen Verfügungen. Soweit dies offenkundig ist, hat das Deutsche Reich seine Rückerstattungspflicht anerkannt. Soweit aus den Kontounterlagen allein ein schlüssiger Nachweis nicht erbracht zu sein scheint, hat sich das Deutsche Reich hingegen zum Vergleich schluß außerstande erklärt. Insoweit stehen in erster Linie diejenigen Wertpapiere in Frage, die nach dem 1. Mai 1940 durch die frühere Dresdner Bank verkauft worden sind. Nach den Erhebungen handelt es sich hierbei um die in Ziffer IV des Beschlusses aufgeführten Wertpapierposten, die veräußert wurden und einen Erlös von 13.207.-- RM erbrachten, welcher dem gesperrten Konto des Antragstellers gutgebracht wurde. Aus diesem Konto sind sodann noch eine ganze Reihe von Verfügungen getroffen worden, ohne daß der Nachweis gelungen wäre, daß es sich hierbei um solche diskriminatorischer Art handelt. Das Restguthaben dieses

Kontos wurde am 19. 5. 1942 an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg, Vermögensverwertung (Außenstelle) überwiesen. Aus dem Barkontoauszug 1141 ergibt sich u. a., daß für 2. Rate Judenvermögensabgabe am 15. 2. 1939 ein Betrag von 750.-- RM an das Finanzamt Schweinfurt überwiesen wurden, am 7. 6. 1939 ein Restbetrag für Judenvermögensabgabe in Höhe von 23,40 Mk. Außerdem sind am 27. 4. 1940 200.-- RM an die Deutsche Golddiskontbank Berlin wegen Umzugsgut überwiesen worden. Aus dem Depotkontoauszug ergibt sich, daß sowohl wegen Auflage für Umzugsgut, wie auch zu Zwecken der Tilgung der Sühneleistung und wegen Auswandererabgabe zu Gunsten der Deutschen Golddiskontbank über die Preuss. Staatsbank (Seehandlung), aber auch zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden wegen Abwandererabgabe, Wertpapiere abgeführt worden sind (24. 4., bzw. 14. 6. 1939 und 17. 4. 1940). Außerdem ergibt sich, daß am 9. 5. 1940, 26. 4. 1941, 16. 5. 1940 ~~mit~~ Wertpapiere im Nominalbetrag von 13.000.-- RM verkauft wurden, wie oben schon dargestellt. Schließlich sind am 27. 6. 1939 aus dem Barkonto 2.137,50 (Liftversendungskosten?) an die Firma Brasch & Rothenstein in Nürnberg abgebucht worden.

Das schließlich bis in den Hamburger Freihafen gelangte und dort lagernde Umzugsgut des Kurt Bildstein, wurde nach den Erhebungen im Jahre 1942 versteigert. Der erzielte Reinerlös in Höhe von 6.493,50 Mk. wurde an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg überwiesen. Es handelt sich um den Auswandererlift des Antragstellers 2425.

Der Antragsteller Kurt Bildstein hat auch Gold- und Silbergegenstände, sowie Edelsteine auf Grund der Ablieferungspflicht der Juden an das Städt. Leihamt Bamberg, öffentliche Ankaufsstelle für Gegenstände, abgeliefert. Im einzelnen handelt es sich um:
8 Eßlöffel, 6 Kaffeelöffel, 1 Vorlegelöffel, 1 Eßplatte, 2 Silberkörbe, 1 Paar Salatbestecke, 1 Leuchter, 2 goldene Ringe, 2 Armbänder, 2 Uhren, 1 Krawattennadel, 2 Brillantringe, 1 Salatbesteck, 6 Kuchengabeln, 2 goldene Ohrringe, 1 silberne Anstecknadel, 1 kleine Salatgabel, diverses Bruchsilber.

Der Antragsteller hat mit Anmeldung vom 28. Dezember 1948 seine Rückerstattungsansprüche in Gestalt von sieben Anspruchsgruppen angemeldet. Soweit die Rückerstattungsansprüche sich auf Wertpapiere, Bankkonten, Gold- und Silberwaren, sowie Auswandererlift beziehen, ist das Verfahren an die Wiedergutmachungskammer verwiesen. Hinsichtlich der übrigen Ansprüche, insbesondere Liftversendungskosten (vgl. Bl. 38 d.A.), RM 13.350.-- durch die Kreiswirtschaftsstelle einbehaltener Differenzbetrag aus Warenlagerverkauf (Bl. 4 d.A.), zerstörte Wohnungseinrichtung (Bl. 43/44 d.A.), Exportabgabe in Höhe von ca. 6.000.-- bis 7.000.-- RM, sowie der Ansprüche des Antragstellers als Erbe hinter Auguste Bildstein, ist das Verfahren mangels Verweisung bei der Kammer nicht anhängig. Bezüglich der nicht bei der Kammer anhängigen Ansprüche hat die Wiedergutmachungsbehörde bislang auch keine Güteverhandlung durchgeführt.

Der Antragsteller b e a n t r a g t Rückgabe der Wertpapiere in Natur, einschließlich derjenigen Wertpapiere, die nach der Auswanderung des Antragstellers (1. 5. 1940) verkauft worden sind. Er begehrt Ersatz für abgelieferte Gold- und Silbersachen, Schadenersatz in Höhe von 33.400.-- M für den zu Verlust gegangenen Lift und Ersatz für geleistete Exportabgabe in Höhe von ca. 6.000.-- bis 7.000.-- RM, sowie Ersatz für Sonderabgaben, so-

weit sie aus den Kontoauszügen ersichtlich sind. Als Nutzungen aus den Wertpapieren verlangt der Antragsteller 4 % Zinsen ab 1. 5. 1940, bzw. 1. 1. 1940.

Hinsichtlich der nach dem 1. 5. 1940 aus dem Depot entnommenen Wertpapiere ist der Antragsteller der Ansicht, daß diese Papiere praktisch nur zur Tilgung diskriminatorischer Abgaben haben verwendet werden können. Ordentliche Verbindlichkeiten habe der Antragsteller im Zeitpunkt seiner Auswanderung im Inland nicht mehr gehabt. Die nach dem Inhalt des Verzeichnisses des Städt. Leihamtes Bamberg, Öffentliche Ankaufsstelle für Gegenstände, abgelieferten Gold- und Silberwaren (vgl. Bl. 39 d.A.) hätten einen Wert von 4.150.-- Mk.

Der bei der Versteigerung des Inhalts des Lifts erzielte Reinerlös in Höhe von 6.493.50 Mk. stelle nur einen Bruchteil des wirklichen Wertes dar. In Wahrheit sei der Inhalt des Lifts 33.400.-- Mk. wert gewesen. Im übrigen wird wegen aller weiteren Einzelheiten auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Deutsche Reich b e a n t r a g t Zurückweisung des Rückerstattungsanspruchs, hinsichtlich der nach dem 1. Mai 1940 verkauften Wertpapiere, während es seine Rückerstattungspflicht hinsichtlich der übrigen Wertpapiere anerkennt (vgl. Bl. 26 d.A.) Hinsichtlich der nach dem 1. Mai 1940 veräußerten Wertpapiere will sich das Deutsche Reich nur dann vergleichsweise einigen, wenn der Antragsteller sich entweder auf die Geltendmachung des Erlöses aus den Wertpapieren beschränkt, oder seine Ansprüche ^{gegen} die Bayer. Bank für Handel und Industrie geltend macht und hierbei auf den auf Sperrkonto gebuchten Erlös der Wertpapiere verzichtet. Die Entziehung von Gold- und Silberwaren wird dem Grund nach anerkannt, vergleichsweise Erledigung wird aber erst nach durchgeführter Schätzung der Gold- und Silberwaren in Aussicht gestellt. Die gleiche Erklärung wird hinsichtlich des zu Verlust geratenen Lifts abgegeben. Soweit es sich um Ablieferung von Wertpapieren an die Reichsvereinigung der Juden handelt, wird ein Auftreten abgelehnt. Hinsichtlich der geleisteten Sonderabgaben werden keine Anträge gestellt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß eine doppelte Rückerstattung verhindert werden müsse.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen, insbesondere auf Bl. 35 R und Bl. 45 d.A.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 17. April 1953 zu den einzelnen Ansprüchen Stellung genommen und Erklärung der Senta Herzog geb. Bildstein (Schwägerin des Antragstellers), betreffend den Wert des Liftinhalts, sowie eidesstattliche Versicherung der gleichen Senta Herzog, betreffend den Wert der abgelieferten Gold- und Silbergegenstände vorgelegt. Die übrigen mit dem vorerwähnten Schriftsatz vorgelegten Unterlagen sind für die an die Kammer verwiesenen Ansprüche nicht einschlägig, mit Ausnahme der Abschriften zweier Schreiben der Firma Brasch und Rothenstein in Hamburg vom 15. 6. und 20. 9. 1940, die die beabsichtigte Ausfuhr des Lifts zum Gegenstand haben. Auf den Inhalt der Erklärungen und der vorgenannten Schreiben wird Bezug genommen.

Der Rückerstattungsanspruch ist form- und fristgerecht gestellt, er ist nach Maßgabe des Beschlusstextes auch begründet.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die nach dem Vermögens

verfall zu Gunsten des Reiches durchgeführte Versteigerung und Verwertung des Umzugsguts des Kurt Bildstein eine schwere Entziehung im Sinne der Art. 2, 30 REG darstellt und daß demzufolge das Deutsche Reich wegen der Unmöglichkeit der Herausgabe dieser Gegenstände auf Schadensersatz haftet, sodaß der Antragsteller Schadensersatz in Geld gemäss §§ 249, 251 BGB verlangen kann. Die Versteigerung erbrachte einen Reinerlös von 6.493,50 RM. Die Berechnung des zuzusprechenden Schadensersatzbetrages muß sich auf diese Beträge stützen, wobei es allerdings offensichtlich ist, daß der Versteigerungserlös nur einen Anhaltspunkt für den seinerzeitigen wirklichen Wert der Gegenstände geben kann. Nach den Erfahrungen der Kammer, die sie in ständiger Rechtsprechung den bisherigen Entscheidungen zugrunde gelegt hat (vgl. z.B. WKV 540/50 und WK 140/51), haben die seinerzeit erzielten Versteigerungserlöse schon erheblich unter den wirklichen Verkaufswerten des Jahres 1942 gelegen; außerdem fällt ins Gewicht, daß die heutigen Verkaufswerte infolge der allgemeinen Preissteigerung höher liegen. Die Kammer hält darüber hinaus auch in diesem Verfahren die Auffassung aufrecht, daß der Verkaufswert der gebrachten Gegenstände nicht identisch ist mit dem gemäss § 251 BGB zu leistenden Schadensersatzbetrages. Sie ist der Ansicht, daß für diejenigen Gegenstände des Umzugsguts, für die die Anschaffung gebrachter Waren nicht zumutbar ist, grundsätzlich der Neuwert ersetzt werden muß und nur ein geringfügiger Abzug wegen des Mehrwertes gemacht werden kann (vgl. Palandt Anm. 3 zu § 251 BGB, JZ. 1953, Nr. 11, Seite 334 ff: "zur Ersatzpflicht für entzogenen Hausrat und Schmuck", von RA. Dr. R. Strauss, Karlsruhe).

In Beachtung dieser Grundsätze und auf Grund der von der Kammer in anderen Rückerstattungsverfahren gesammelten Erfahrung, kommt die Kammer auf einen Schadensersatzbetrag von 24.000.-- M für den versteigerten Löffelinhalt. Hierbei geht sie davon aus, daß der Versteigerungserlös etwa 8.000.-- Mk. betragen hat, und daß demzufolge die wirklichen Wertverhältnisse bei dem dreifachen dieses Betrages liegen.

Bezüglich der Ablieferung der Gold- und Silbersachen sind außer der Aufstellung des Städt. Leihantes Bamberg (Bl. 39 d.A.) weitere Nachweise nicht mehr ersichtlich. Die Kammer ist deshalb gehalten, den Wert der dort aufgeführten Gold- und Silbergegenstände zu schätzen (§ 287 ZPO). Die Kammer würdigt hierbei die Tatsache, daß sich der Antragsteller in guten Vermögensverhältnissen befunden hat, ebenso wie die Tatsache, daß eine verhältnismäßig große Anzahl von Gegenständen abgeliefert worden ist. Die Kammer hat keine Bedenken, der eidesstattlichen Versicherung der Senta Herzog vom 9. April 1953 über den Wert der abgelieferten Gold- und Silbergegenstände zu folgen. Unabhängig hiervon stellen sich die durch den Antragsteller für die einzelnen Gegenstände gemachten Angaben, betreffend den Anschaffungswert, soweit dies prüfbar ist, als reelle und durchaus im Rahmen des glaubhaften liegende Posten dar. Die Kammer hat deshalb für die durch Kurt Bildstein abgelieferte Gold- und Silbergegenstände einen Wertsatz von rund 4.000.-- M für angemessen erachtet. Es bedarf auch insoweit keiner näheren Darlegung, daß die Ablieferung der Gold- und Silbergegenstände nach den Grundsätzen der schweren Entziehung (Art. 2, 30 REG, §§ 823, 249 BGB) gewürdigt werden muß.

Aus dem erhaltenen Kontoauszug 1141 ergibt sich eine Überweisung an das Finanzamt Schweinfurt wegen 2. Rate Judenvermögensabgabe in Höhe von 750.-- RM, ebenso eine Restzahlung Judenvermögens-

abgabe in Höhe von 23,40 RM. Eine weitere Heranziehung dieses Kontos zu Zwecken der Zahlung der übrigen Raten der Judenvermögensabgabe ist zwar nicht ersichtlich, das gleiche gilt für das Depot des Kurt Bildstein mit Ausnahme eines Teilbetrages von 500.-- RM aus RM 2.000.-- 4 1/2 % Braunkohle/Benzin Obl. v. 1938 (am 14. 6. 1939, Bl. 8. d.A.).

Die Kammer ist jedoch davon überzeugt, daß Kurt Bildstein mit anderen Vermögensteilen die übrigen Sühneleistungen befriedigt hat. Dies ergibt sich einmal aus den guten Vermögensverhältnissen des Antragstellers, wie auch aus der Erwägung, daß die Judenvermögensabgabe vor der Auswanderung des Antragstellers bezahlt gewesen sein muß. Die Kammer stützt sich bei ihrer Überzeugung auch auf die Vorschrift des Art. 49 Abs. 2 REG und die in CORA-E. Nr. 312 zum Ausdruck gekommenen Grundsätze über das erforderliche Maß des Nachweises bei Geltendmachung des Gesamtanspruchs für geleistete Judenvermögensabgabe. Hierbei hat es nicht weiter auf die Frage anzukommen, in welcher Weise der Antragsteller die Judenvermögensabgabe geleistet haben kann (vgl. CORA-E. 167, 168, 304). Es ergibt sich somit ein Betrag von fünfmal 750.-- Mk. = 3.750.-- RM, abzüglich mittels Wertpapier geleisteter Abgabe, insgesamt also eine Summe von 3.250.-- RM für geleistete Judenvermögensabgabe. Es kommt hinzu die Zahlung von 200.-- RM an die Deutsche Golddiskontbank Berlin für Umzugsgut und die Einziehung des Restguthabens in Höhe von 1.406,35 RM (19.5.1942). Auch insoweit ist die Haftung nach Art. 2, 30 REG gegeben, wie sie in Ziffer II des Tenors näher umschrieben ist.

Bei den Wertpapierposten zu 2.000.-- RM, 3.000.-- RM, 500.-- RM und weiteren 500.-- RM (Bl. 8 d.A.), die aus dem Depot des Kurt Bildstein an die Preuss. Staatsbank, Seehandlung, wegen Umzugsgutabgabe bzw. Sühneleistung abgeliefert worden sind, handelt es sich ohne weiteres um schwere Entziehungen im Sinne der Art. 2, 30 REG. Insoweit werden durch das Deutsche Reich gegen die Begründetheit des Anspruchs auch keine weiteren Einwendungen erhoben. Das Deutsche Reich wendet sich neuerdings nur gegen die Rückgabe in Natur, mit der Begründung, daß eine Beunruhigung des Wertpapiermarkts verhindert werden müsse. Dem gegenüber ist daran festzuhalten, daß der Rückerstattungsanspruch bezüglich der entzogenen Wertpapiere in erster Linie auf Rückerstattung in Natur gerichtet ist (Art. 1 REG). Wenn die entzogenen Stücke selbst heute nicht mehr greifbar sind, so haftet das Deutsche Reich nach dem Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 BGB) auf Herausgabe gleichartiger und gleichwertiger Wertpapiere (§ 243 BGB, Art. 30 REG). Notfalls hat das Deutsche Reich sich gleichartige und gleichwertige Wertpapiere zu beschaffen. Es kann keine Rede davon sein, daß die Beschaffung von Wertpapieren unzumutbar sei. Die Frage, was zu geschehen hat, wenn das Deutsche Reich Wertpapiere gleicher Art und gleichen Kurswertes nicht leisten kann oder nicht leisten will, braucht im Rückerstattungsverfahren nicht entschieden zu werden (aa CORA-E. 167). Würde die Kammer für den Fall, daß die Leistung der Wertpapiere unterbleibt, sofort auf eine Entschädigung erkennen, so wäre hierdurch die Vollstreckung in die Wertpapiere selbst ausgeschlossen. Erst im Vollstreckungsverfahren wird nach den einschlägigen Vorschriften der ZPO. darüber zu entscheiden sein, in welchem Umfang das Deutsche Reich den Antragstellern für den Fall des Unvermögens oder der Unmöglichkeit das Interesse zu ersetzen hat. Gerade wegen der völlig ungewissen Entwicklung auf dem Wertpapiermarkt bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Leistungspflicht des Deutschen Reiches, ist auch dem Antragsteller daran gelegen, daß die Höhe des Schadens-

ersetztes erst dann festgestellt wird, wenn tatsächlich die Leistungspflicht des Antragsgegners wirksam wird. Im jetzigen Zeitpunkt bleibt kein anderer Weg, als in Anwendung der Bestimmungen des REG die Rückerstattung der eingezogenen Wertpapiere oder gleichartiger und gleichwertiger Stücke anzuordnen. Außerdem sind auch die Nutzungen seit 1. 1. 1940 zuzuerkennen (Art. 32 REG). Es bedarf keines weiteren Hinweises darauf, daß es sich bei den Wertpapieren um feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne des Art. 1 REG handelt (vgl. CORA-E. 167, 168, 304).

Der Entziehungsvorgang ist auch hinsichtlich des am 17. 4. 1940 an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland wegen Auswandererabgabe des Kurt Bildstein abgelieferten Wertpapierses

RM 2.000.-- 4 1/2 % Berliner Hypothek.Bk. Gpfe.

zu bejahen. Auch insoweit ist das Deutsche Reich auf Rückerstattung haftbar. Die Kammer hat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß die an die Reichsvereinigung der Juden erfolgten Ablieferungen Entziehungen von feststellbaren Vermögensgegenständen darstellen. Sie stellt sich in ständiger Rechtsprechung auch auf den Standpunkt, daß das Deutsche Reich bezüglich der an die Reichsvereinigung geleisteten Zahlungen und vorgenommenen Ablieferungen der wahre Rückerstattungspflichtige ist. Diese Auffassung der Kammer ist inzwischen auch vom OLG München Wi 418/52 vom 28. 2. 1953 bestätigt worden. Die Kammer vermag auch im Hinblick auf gegenteilige Entscheidungen des OLG Köln und des OLG Hamm (vgl. RZW 53, 142), keine durchgreifenden Gründe dafür zu erkennen, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Auch hinsichtlich dieses Wertpapierpostens war dem Antragsteller die Entzuehung zuzuerkennen.

Es liegt auch insoweit eine Entziehung durch das Deutsche Reich vor, als Wertpapiere aus dem Depot des Kurt Bildstein nach dessen Auswanderung ins Ausland verkauft worden sind (vgl. Ziffer IV des Beschlusstextes). Die Kammer ist der Überzeugung, daß insoweit eine Genehmigung des Deutschen Reiches für den Verkauf vorgelegen haben muß, die im Zuge der allgemeinen Politik der Wegnahme von Wertpapieren aus jüdischer Hand zu erklären ist. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann deshalb der Antragsteller nicht ohne weiteres auf den Erlös von 13.207.-RM aus den vier Wertpapierposten im Nominalbetrag von 13.000.-RM verwiesen werden. Sein Anspruch richtet sich in erster Linie auf Rückerstattung der Wertpapiere, und es muß dem Antragsteller unbenommen bleiben, gegen wen er diesen Anspruch richtet. Dieser Anspruch ist jedenfalls auch in Richtung gegen das Deutsche Reich in vollem Umfang begründet (Art. 2, 30 REG, § 823, 249 ff. BGB, vgl. CORA-E. 167, 304, Art. 49 Abs. 2 REG). Es liegt hier keiner jener Fälle vor, in welchen ein Kontoinhaber Auftrag zur Veräußerung gegeben hat. Vielmehr ist die Verwertung der Wertpapiere ohne jede Mitwirkung des Antragstellers erfolgt. Eine andere Frage ist die, ob und inwieweit dem Antragsteller der Erlös von 13.207.-RM zugute gekommen ist. Freie Verfügung im Sinne einer ungehinderten Verwertbarkeit ist offensichtlich nicht gegeben. Ausweislich des Inhalts des Kontoauszugs 1141 sind allerdings aus den Gutschriften der verkauften Wertpapiere eine Reihe von Verfügungen getroffen worden, die nicht ohne weiteres diskriminatorischer Natur zu sein brauchen. U.a. sind auch nicht unerhebliche Überweisungen an Verwandte erfolgt. Die Kammer kommt bei Würdigung dieser Überweisungen jedoch zu der Überzeugung, daß diese Beträge dem Vermögen des Antragstellers nicht zugeflossen sind. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß

diese Verfügungen veranlaßt worden sind, um dem Verfall dieser Beträge zu Gunsten der Öffentlichen Hand zuvorzukommen. In einem solchen Fall kann auch von tatsächlicher Erlangung der Verfügungsgewalt über den Erlös keine Rede sein und demzufolge auch keine Rückgabepflicht hinsichtlich des Erlöses begründet werden. Vielmehr ist lediglich ein etwaiger Wiedergutmachungsanspruch gemäss Art. 44 Abs. 3 MRG abzutreten, und zwar Zug um Zug gegen Rückgabe der Wertpapiere oder gleichartiger und gleichwertiger Stücke. Dem Antragsteller waren auch Nutzungen für die entzogenen Wertpapiere zuzuerkennen, wie beantragt.

Um den Fall in die Entscheidung bezüglich der Rückgabe der Wertpapiere (vgl. Ziff. III und IV des Beschlusses) mit einzuschließen, daß bis zum Wirksamwerden der Leistungspflicht des Antragsgegners durch Umtausch, Ablösung oder auf sonstige Weise ein Ersatz an die Stelle der genannten Wertpapiere tritt, wird außerdem ausgesprochen, daß die Rückerstattung diesen etwaigen Ersatz gemäss Art. 29 REG mitumfaßt.

Soweit nach der vorliegenden Entscheidung Reichsmark-Verbindlichkeiten in Betracht kommen (insbesondere für den Zinsanspruch), muß die Verurteilung nach Maßgabe der künftigen bundesgesetzlichen Regelung erfolgen. (CORA-E. Nr. 255). Es ist ferner festzustellen, daß dem Antragsteller etwaige Rechte aus MRG 63 und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Abänderungen, sowie den HICOG-Gesetzen Nr. 54 und 55 vorbehalten bleiben, wenn sie nachweisen, daß sie Angehörige der Vereinten Nationen im Sinne dieser Bestimmungen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 72 n.F. REG, i.V. m. § 91 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf Art. 48 Abs. 1 Satz 2 REG.

Soweit der Antragsteller im Verfahren vor der Kammer Ansprüche erhoben hat, hinsichtlich deren eine Verweisung nicht erfolgt ist, kann eine Entscheidung durch die Kammer nicht ergehen. Es ist vielmehr Sache der Behörde, hinsichtlich der geltendgemachten Ansprüche nach Art. 61 ff. REG zu verfahren.

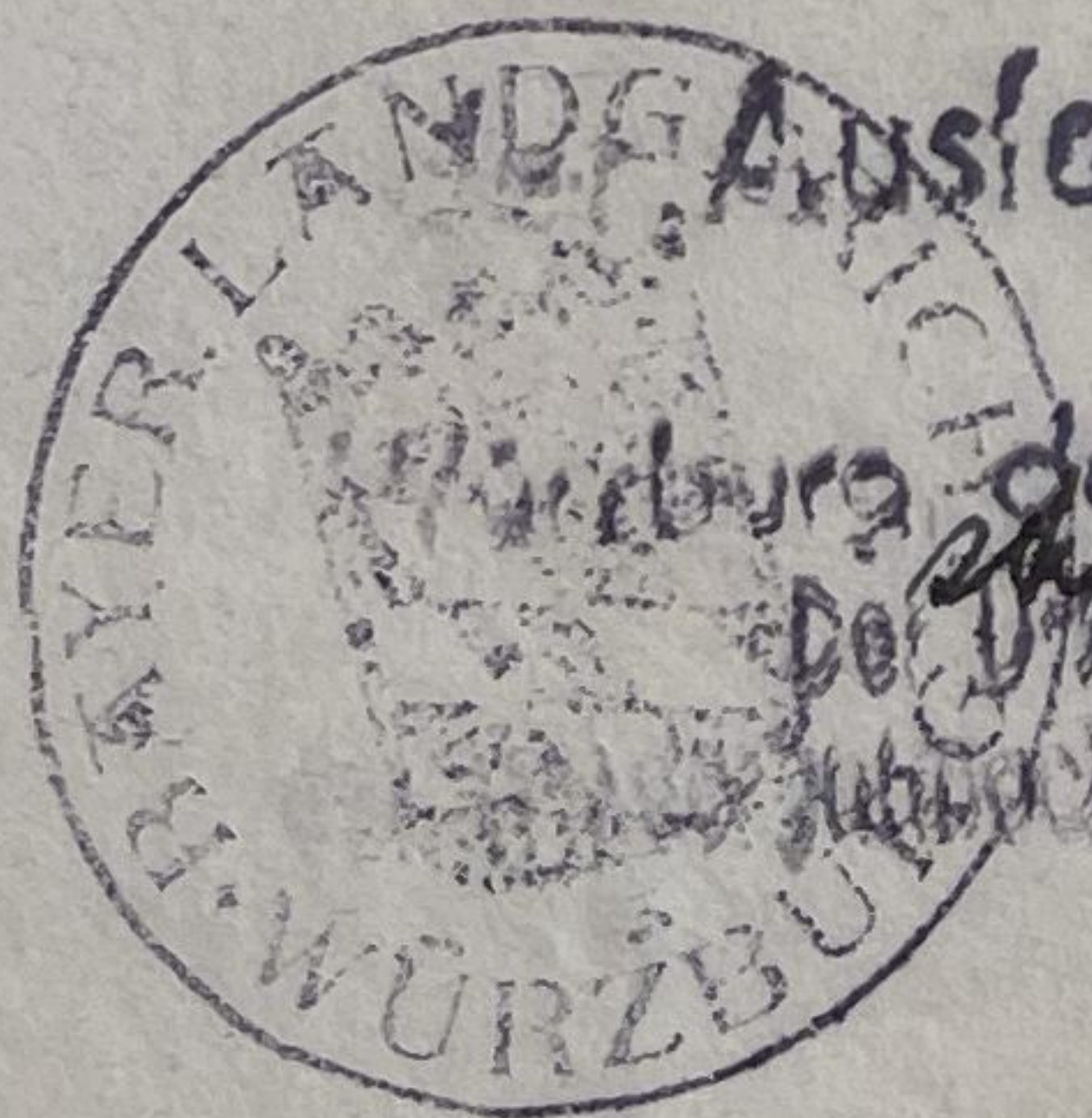
gez. Lutz

gez. Dr. Rückdäschel

gez. Zöllner

Für den Gleichlaut

Anfertigung mit der Urschrift



den 16. 7. 1953

Der Urkundsbeauftragte der Geschäftsstelle

Landgerichtskammer beim Landgericht Würzburg

Beck

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 1 WIK 9/1956

I/Z 6459

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Joost

als Vorsitzender

Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn

„ Dr. Schröer
als Beisitzer.

Kurt Bildstein

gegen

Hoch
Justizangestellte

Deutsches Reich
-- Oberfinanzdirektion --

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

B 576 - BV 271

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Emmerich, Würzburg, der
Untervollmacht nachzureichen
versprach.

für Antragsgegner Herr Sillem.

Die Parteivertreter verhandelten zur Sache.

Der Vertreter des Antragstellers erklärt:

Die Personalien des Antragstellers sind:
Kurt Bildstein, geb. 17.2.1902 in Schweinfurt,
letzter Wohnsitz: Schweinfurt, Unterwall 5
bezw. Steinweg 13.

Nach Verhandlung wurde

beschlossen und verkündet:

Bei

1. Bei der Firma Carl F. Schlüter ist nachzufragen, ob ein Versteigerungsprotokoll über das Umzugsgut des Antragstellers vorliegt. Der Erlös soll am 10. April 1941 an die Gestapo abgeführt worden sein.
2. Bei der Treuhandverwaltung der Deutschen Golddiskontbank, Berlin-Grünwald, Hohenzollerndamm 122 ist anzufragen, ob und in welcher Höhe Kurt Bildstein aus Schweinfurt, Unterwall 5 bzw. Steinweg 13 zur Mitnahme von Umzugsgut eine ersatzlose Degoabgabe entrichtet hat.
3. Weitere prozeßleitende Anordnungen bleiben vorbehalten.

JoostDr.

Hoch.

Cleveland, Ohio 28. Dezember

Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen

15. SEP. 1955

..... Anlagen

An das
Zentral-Anmeldeamt
Bad Nauheim

Ich, Kurt Bildstein, wohnhaft 1850 Coventry Road, Cleveland-Heights, Ohio, U.S.A., früher wohnhaft Unterwall 6, Schweinfurt, Bayern, Deutschland,
Stelle meinen Rückerstattungs-Anspruch gemäß Gesetz No. 59 wegen der folgenden mit entzogenen Vermögenswerte:

1.) Ein Geschäftsunternehmen, nämlich die Firma J. Bildstein, Steinweg 11 in Schweinfurt, Bayern, ein Manufaktur- u. Konfektionsgeschäft, das im Jahre 1939 an H. Poetsch, Steinweg 11 in Schweinfurt, Bay. zu einem Bruchteil des tatsächlichen Wertes verkauft werden mußte.

2.) Wertpapiere und Bankkonten bei der Dresdner Bank, Filiale Schweinfurt, Bay.

Die Wertpapiere bestanden aus:

RM 2.000.- 4 1/2 % Deutsche Hypothekenbank Meiningen Goldpfe.

Em 23 x-23 x J/J (24213)

RM 4.000.- 4 1/2 % Meininger Hypothekenbank Gold-Komm.-Obl.

Em 4 x A/O (24230)

RM 3.000.- 4 1/2 % Rheinisch Westfälische Bodencreditbank Goldpfe. Ser. 7 x J/J (2510)

RM 4.000.- 4 1/2 % Süddeutsche Bodencreditbank Goldpfe. R.9 x A/O (25612).

Die Wertpapiere wurden nach meiner im Mai 1940 erfolgten Auswanderung verkauft.

3.) Abgabe von Gold- u. Silberwaren an das Städt. Leihamt in Bamberg Bayr. ebenso Abgabe von Gold- u. Silberwaren an das Städt. Leihamt in Bamberg durch meine verstorbene Mutter Frau Auguste Bildstein, zuletzt wohnhaft Unterer Wall 6 in Schweinfurt, Bay., deren Alleinerbe ich bin.

Für diese Abgaben wurde keinerlei Entschädigung bezahlt.

4.) Ein Auswandererlift No. 2425, welcher durch die Firma Brasch & Rothenstein Nfl. Harry W. Hamacher, Gernerariusstr. 6 in Nürnberg, Bay. verschickt wurde und im Freihafen Hamburg verloren ging. Die Transportgebühren wurden vorausbezahlt und die auferlegte Export-Abgabe vorher bezahlt.

5.) Sonderabgaben, die Juden auferlegt wurden und dem zuständigen Finanzamt Schweinfurt bezahlt wurden.

6.) Lebensversicherung in Schweiz. Francs abgeschlossen, später nach Auflage in Reichsmark konvertiert und zurückbezahlt.

7.) Erbansprüche an den Nachlaß der Eheleute Oberamts-Anwalt Berthold und Paula Meyer, zuletzt wohnhaft Manteuffelstr. 6 in Duisburg/Ruhr (Onkel u. Tante).

Als meinen Bevollmächtigten in Deutschland benenne ich

Rechtsanwalt & Notar Richard Müller I,

Mittlerer Ballenbergweg 14

Würzburg, Bayern

der evtl. Unterlagen in Händen hat.

Die Unterlagen, die in meinem Besitz waren, sind mir beim Grenzübergang im Jahre 1940 abgenommen worden.

Ich möchte noch bemerken, daß ich ein Bürger der Vereinigten Staaten bin.

Hochachtungsvoll

Für die Abschrift

Rechtsanwalt